

(2) Über das erfolgreich durchgeführte Ergänzungsstudium wird ein Zeugnis ausgestellt, das nur in Verbindung mit der Urkunde über das Diplom gilt (Anlage).

§ 6

(1) Für das Ergänzungsstudium gelten die für das Fernstudium an Hochschulen in der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305) enthaltenen Bestimmungen über die Planung der personellen, materiellen und finanziellen Fonds und über die finanziellen Regelungen. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die das Ergänzungsstudium abschließende Prüfung sind gebührenfrei.

(2) Zur sprachpraktischen Vervollkommnung im Rahmen des Ergänzungsstudiums werden die Absolventen bis zu 4 Monaten von der Arbeit freigestellt.

(3) Der Beginn des Ergänzungsstudiums sowie der Zeitplan der dabei zu gewährenden Freistellung von der Arbeit werden durch den Direktor der Sektion Romanistik der Humboldt-Universität zu Berlin festgelegt.

(4) Die Absolventen erhalten für die Dauer des Ergänzungsstudiums einen Studentenausweis.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1981

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Muster
Humboldt-Universität zu Berlin

Zeugnis

über die Durchführung eines Ergänzungsstudiums

Herr/Frau/Fräulein
geb. am in
hat in der Zeit vom bis
ein Ergänzungsstudium für Diplomsprachmittler in
der Sprache
an der Sektion
absolviert und folgende Prüfungen abgelegt:

Fach	Note
.....
.....
.....

Dieses Zeugnis ist nur gültig in Verbindung mit der Urkunde über das Diplom als Sprachmittler vom.....

..... den.....
(Ort) (Datum)

Siegel

.....
Direktor der Sektion

Anordnung über die Leitung und Koordinierung des Industrieofenbaus vom 15. September 1981

Industrieöfen sind energieintensive Arbeitsmittel, in denen ein bedeutender Teil der Gebrauchsenegie der Volkswirtschaft umgesetzt wird. Der rationellen Energieanwendung kommt daher eine besonders hohe Bedeutung zu. Industrieöfen werden für die Herstellung, Umwandlung und Veredlung von Stoffen und Produkten insbesondere in der Schwarz- und NE-Metallurgie, der chemischen Industrie, der Bau-, Zement-, Glas- und Keramikindustrie und in der metallverarbeitenden Industrie eingesetzt.

Die Verbesserung der Effektivität beim Bau und bei der Rekonstruktion von Industrieöfen, die verstärkte Durchsetzung einer rationellen Energieanwendung auf diesem Gebiet und die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Industrieöfen und wichtigen Zulieferungen erfordern eine straffe Leitung und Koordinierung.

Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die die technische und technologische Vorbereitung, Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme von Industrieöfen realisieren bzw. die dazu notwendigen Voraussetzungen schaffen.

(2) Sie gilt auch für die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, deren Zulieferungen und Leistungen für den Industrieofenbau und die Rekonstruktion von bestehenden Anlagen von Bedeutung sind. Solche Zulieferungen und Leistungen sind insbesondere:

- Abwärmenutzungsanlagen
- Brenner und Feuerungen
- feuerfeste Materialien und Wärmedämmstoffe
- MSR-Technik und Zulieferungen der Leistungselektronik
- Sicherheitstechnik.

(3) Als Industrieöfen im Sinne dieser Anordnung gelten elektrisch und/oder brennstoffbeheizte industrielle Einrichtungen, Industrieöfen oder Erwärmungseinrichtungen, die die Aufgabe haben, Wärme auf das Wärmgut/Produkt zu übertragen bzw. in ihm zu erzeugen. Die Anordnung umfaßt auch die vorstehend genannten Aggregate zur Durchführung chemischer Reaktionen.

(4) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, in deren Verantwortungsbereich Industrieöfen betrieben werden, sind für die Gewährleistung des rationellen und energieökonomisch optimalen Betriebes der Industrieöfen voll verantwortlich.

§ 2

(1) Die Leiter der zuständigen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen gemäß § 1 Absätze 1 und 2 haben im Rahmen der Planausarbeitung und Plandurchführung zu sichern, daß

- die Kapazitäten des Industrieofenbaus und der Zulieferindustrie zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs planmäßig und proportional entwickelt und gleichzeitig die Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse sowie der komplexen betrieblichen Qualitätssicherung konzipiert und durchgesetzt werden,
- der wissenschaftlich-technische Höchststand durch zielgerichtete Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsarbeit einschließlich Standardisierung und Typisierung durchgesetzt wird,